



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 2. Oktober 2025, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Fritzlar - Gebäude A -, Schladenweg 1, Saal 1.15**, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Borken Blatt 3150, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 603.936/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Borken	9	61/9	Gebäude- und Freifläche - gemischt, Bahnhofstraße 24	1120
	Borken	9	62/2	Gartenland, Bahnhofstraße	694
	Borken	9	61/10	Gebäude- und Freifläche - gemischt, Bahnhofstraße 26	963

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss (Ziffer 18 des Aufteilungsplans). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3133 bis 3150). Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 149.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im Dachgeschoss, ca. 147 qm Wfl., in 34582 Borken/Hessen, Bahnhofstraße 24,26

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **029164906038**.